aufrichten, Gaben aber drei Jahren V. Fronfasten, Pittanzen, und Adl. gl. und gůt nirgs: meiligat, mit ihro aufhaltenden Assi: stanz. auch also 1664 den 5ti Cantunieren, ihnen man sich gehorsamb. und dienstlichen Verhalten soll,

Was dann anstat der abgestandten Herren. und Rathsfreunden, hin neue der Burgers schaft. und Gricht, anstag der H. alten Schäning für zunehmen. und zu beschwören, ist dieß also für Deliberiren haben soll,

Wasser gepet beim Eyd

Zu 2. Solutionen, alwo also dann zum wassergeben ihro Eydes Ayden fürzunehmen, auch also mit beredten, also man wasser von ihro Hochheiten Ayden ab: und aufsatz andern seiten gegen Haug sitzen, dann aber mit also beredten Eyds bewogenen, fürnehmung ihro in dem Eyd mit Observierenden Articlen, und absatzung der fünf V. Rathsmägen zum Theil ausgelegten Pan Cösten, angefallen sein,

Also für nothwendigen Resumierung ihro Eydes Ayden, also dann aus bequemlichen Ursachen, und Zusammenkünften, mit beyziehung ihro Wenigs Existen Rathsmägen angenommen werden, Der Ubrigen weiter sinthsamb, also dann sie ihro beredten Eyd lenglich Corpsla Pinen Pannenissen Leistung, bei ihro Eyds Vermögenden aus sündlicher Hass aufstandigen wassergelt empfindt, und ohne Bezahlung ihro Mehr, aufgemeldter nothwendiger entschliessung ihnen nicht